

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Erwägend aber, daß B. Pfarrer Schweizer gegen die obersten Behörden und Beamten, unerlaubte und strafbare Verläumdungen und Beschimpfungen nach seinem eignen Geständniß öffentlich im Druck herausgegeben, und sich dadurch sehr strafbar gemacht habe;

3. Erwägend, daß B. Schweizer durch die Herausgebung von dergleichen gefährlichen und einem vaterlandsliebenden Mann und noch vielmehr einem Seelsorger unanständigen Schriften sich selbst herabwürdige und ihn verächtlich mache;

4. Erwägend, daß der Volkziehungsrath, auf die gegen den B. Pfarrer Schweizer, durch den B. Justizminister eingegangene Klagen, die Verhaftnehmung und gerichtliche Verfolgung des B. Pfarrers beschlossen habe;

5. Erwägend, daß B. Schweizer glaubwürdig darthun könnte, daß er jene strafbaren Ausdrücke aus dem Briefe eines andern entlehnt, und die Gedanken davon ungeprüft in seine Zeitschrift habe einrücken lassen;

6. Erwägend endlich, daß ein, die Würde seines Amtes fühlender Seelsorger, einen begangenen Fehler im politischen Fache am besten dadurch vergüten kann, daß er das Politische an das Studium derjenigen Wissenschaften vertauschet, die mit seinem Beruf als Pfarrer in näherer Verbindung stehen;

ward mit Mehrheit zu Recht erkannt:

1. Sollte B. Pfarrer Schweizer vor den Schranken zu Händen der Regierung und den beleidigten Behörden wegen den gröblichen Beleidigungen Abbitte thun, und die angedrohten Beschimpfungen in den öffentlichen Blättern wiederrufen.

2. Sollte nicht nur sein betitelttes Gemeinnütziges Wochenblatt für immer verboten seyn und bleiben, sondern er solle in Gelübd genommen werden, sich des Schreibens über politische Gegenstände zu enthalten.

3. Sollte er zwey Jahre lang in seine Pfarngemeinde eingeschlossen seyn, und während dieser Einschließung unter der besondern Aufsicht der Municipalität stehen.

4. Sollte er, ehe er seine Pfarrverrichtungen wiedrum antritt, von dem Kirchenrath an seine Pflichten erinnert werden.

5. Sollte er zu Händen der Nation eine Buße von 400 Franken erlegen.

6. Sollte er alle und jede über diesen Prozeß ergangene Kosten bezahlen.

Kleine Schriften.

Der helvetische Volksfreund für das Jahr 1801. Dritter Jahrgang. Herausgegeben von B. Joh. Jac. Hausknecht in St. Gallen. 4. (Erste bis eilfte Woche. S. 116.)

Diese zunächst für den Canton Sents bestimmte Wochenschrift, verdient ihres gemeinnützigen und belehrenden Inhaltes wegen in ganz Helvetien gelesen zu werden: der Verleger und Herausgeber derselben läßt sich weder Kosten noch Mühe dauern, sie durch interessante Beyträge mehr und mehr in Aufnahme zu bringen... und es ist ein eben so liberaler als vaterländischer Geist, der im Allgemeinen ihren Inhalt besetzt. In den vorliegenden Stücken des laufenden Jahrgangs rühren die meisten Aufsätze von Pfarrer Meister her, der nicht bloß Ueberblicke von Helvetiens Lage zu Ende jedes Monats; Rückblicke auf Sittlichkeit, Cultur und Aufklärung von Helvetien während des verfloffenen Jahrhunderts; den Beweis, daß nicht Gelehrte allein in die Gesetzgebung und in die Volkziehung tangen (!); Lavaters (sehr einseitige) Biographie; Dialogen u. dgl. liefert: sondern auch dem schönen Geschlechte, die höhere Geisteslehre (!) vorträgt und es über sein Wahlrecht und Wahlfähigkeit zu Staatsämtern belehrt; als fränkischer Militär die bündnerischen Gebirge und Flüsse beschreibt; als Claude Delille sich mit dem Oberconsul Bonaparte über die politischen Partheyen in der Schweiz unterhält, und als reisender Deutscher an seinen Freund in B. schreibt. — Außer den Meisterschen Beiträgen, finden wir Anzeigen und Bekanntmachungen von mancherley Art, Gedichte verschiedener Verfasser von ungleichem Werth, und eine historische Abhandlung über das Collegium in St. Gallen, von dem dortigen Prof. Fels.

Die merkwürdigen und gnädigen Führungen Gottes, eine Predigt über Psalm LXVI., 8—15 Vers. Am Tage nach der Publication des Friedens, den 1sten März 1801, gehalten von Joh. Mich. Fels, Pfarrer und Prof. in der Gemeinde St. Gallen. 8. St. Gallen b. Hausknecht. S. 16.

Eine für die auf dem Titel angegebne Absicht des Vf. sehr zweckmäßige Kanzelrede.